

Fragenkatalog

Vernehmlassung Neuer Finanzausgleich Kirchen im Kanton Solothurn (NFA Kirchen SO)

1. Grundsätzliches (vgl. Botschaft, Ziffern 1.1, 1.4.2 bis 1.4.5)

Sind Sie mit der im beiliegenden Entwurf vorgesehenen Neugestaltung des Finanzausgleichs Kirchen im Kanton Solothurn (NFA Kirchen SO) einverstanden?

Mit dem vorliegenden Entwurf können wir uns grundsätzlich einverstanden erklären. Die vorgesehenen "Mechanismen" lehnen sich stark an den NFA der Einwohnergemeinden an.

Wir sind überzeugt, dass mit dem vorgesehenen NFA Kirchen die Aufgabenstellung der Kirchenorganisationen und der einzelnen Kirchgemeinden innerhalb, aber auch die wichtigen Aufgaben ausserhalb der Kirchen und damit für die Allgemeinheit, nachhaltig gesichert werden können.

2. Ressourcenausgleich (vgl. Botschaft, ab Ziffer 2.1.1.2)

Wie beurteilen Sie das dreistufige Ausgleichsystem (1. Disparitätenausgleich durch die Kirchgemeinden; 2. Mindestausstattung sowie Verteilung der Restsumme nach Steuerkraft; 3. Ober- und Untergrenze; §§ 10 – 18 des Beschlussesentwurfes des FIAG KG)?

Die Ausgleichsinstrumente "Disparitätsausgleich" (§15) und "Mindestausstattung" (§§16 und 17) geben keinen Anlass zu Bemerkungen. Das Instrument "Ober- und Untergrenze" (§18), welches speziell für den NFA Kirchen entwickelt wurde, verhindert zwar sicherlich zu starke Ent- bzw. Belastungen, hebt aber klar den Grundmechanismus des NFA aus. Wir erkennen aber in diesem Instrument die Wirkung, dass damit eine höhere Akzeptanz des neugestalteten NFA Kirchen erreicht werden kann und auch nach dem sechsjährigen Härtefallausgleich keine andauernden Härtefälle entstehen.

3. Zusammenschlüsse (vgl. Botschaft, Ziffer 2.2)

Wie beurteilen Sie die vorgesehene Besitzstandregelung bei Zusammenschlüssen unter Kirchgemeinden (§ 21 des Beschlussesentwurfes des FIAG KG)?

Völlig unverständlich ist für uns in §21 der Absatz 4. Wenn schon kein Rechtsanspruch für die Ausrichtung von Ausgleichzahlungen während dreier Jahre besteht, kann konsequenterweise der gesamte §21 gestrichen werden. Wir unterstützen aber die Möglichkeit von Ausgleichzahlungen und deren Finanzierung, dann muss aber der Absatz 4 definitiv gestrichen werden.

In §6 ist vorgesehen, dass vom Gesamtverteilungsbetrag die Kosten aus §21 (Ausgleich bei Zusammenschlüssen) und die Verwaltungskosten in Abzug gebracht werden können.

Da nicht alle Kirchenorganisationen (bzw. Konfessionen) Zusammenschlüsse einzelner Kirchgemeinden gleich stark gefördert haben, dürfen die Ausgleichszahlungen gemäss §21 nicht beim Gesamtverteilungsbetrag in Abzug gebracht werden, sondern beim Restbetrag der einzelnen Kirchenorganisationen, aber vor der Verteilung auf die einzelnen Bezirke.

4. Anteil der Kantonalorganisationen (vgl. Botschaft, Ziffer 2.3)

Wie beurteilen Sie die festgelegte Verwendung des Anteils der Kantonalorganisationen sowie die dazugehörige Berichterstattung in Form einer Leistungsbilanz (§§ 19 und 20 des Beschlussesentwurfes des FIAG KG)?

Die in §19 definierten Aufgabenbereiche sind für uns nachvollziehbar und schlüssig. Hingegen lehnen wir aber die Limitierung von maximal 30% bei Buchstabe b und die maximal 15 % bei Buchstabe c ab.

Es muss in der alleinigen Kompetenz der Kirchenorganisationen sein, zu welchen Teilen sie die finanziellen Mittel in den definierten Aufgabenbereichen verwenden. Eine prozentuale Verwendungsdefinition ist aus unserer Sicht völlig überflüssig und muss aus dem Gesetz gestrichen werden.

Mit der in §20 geforderten Leistungsbilanz über vier Jahre ist aus unserer Sicht das richtige Instrument geschaffen worden, um die richtige Verwendung der Gelder innerhalb der Aufgabenbereiche sicherzustellen.

5. Kirchgemeindenfinanzausgleichsfonds (vgl. Botschaft, Ziffer 2.4)

Wie beurteilen Sie die Finanzierung und die damit zusammenhängende zweistufige Finanzierungslösung (§§ 23 – 24 des Beschlussesentwurfes des FIAG KG)?

Für uns ist die Funktion und Aufgabe des Kirchgemeindenfinanzierungsfonds klar und gibt keinen Anlass für weitere Bemerkungen.

6. Steuerung (vgl. Botschaft, Ziffer 2.5)

Wie beurteilen Sie die Steuerungsmöglichkeiten bezüglich der Grundverteilung sowie die jährliche Steuerung bei den anderen Ausgleichsgefässen (§§ 7 Abs. 2, 8 Abs. 2, 15 Abs. 5, 16 Abs. 4 sowie 18 Abs. 6 des Beschlussesentwurfes des FIAG KG)?

Soweit wir das aus unserer Sicht beurteilen können, erscheinen uns die vorgesehenen Steuerungsmöglichkeiten bei der Grundverteilung, bei der Verteilung unter den Kirchgemeinden, beim Disparitätsausgleich, bei der Mindestausstattung und bei der Ober- und Untergrenze richtig. Wir begrüßen diese Möglichkeiten, denn erst mit diesen Steuerungsmechanismen wirkt der NFA nachhaltig und das ist das erklärte Ziel des NFA Kirchen.

7. Finanzielle Auswirkungen gemäss Modellierung (vgl. Botschaft, Ziffer 1.4.4)

Wie beurteilen Sie die finanziellen Auswirkungen gemäss Botschaft (Ziffern 1.4.4 und 9.) insgesamt und für Ihre Kirchgemeinde?

Keine Bemerkungen

8. Weitere Bemerkungen und Ergänzungen?

Die FDP. Die Liberalen anerkennt die Wichtigkeit der Funktion der Landeskirchen, ihrer Arbeit innerhalb der Kirchen aber auch jener zu Gunsten der Allgemeinheit. So erachten wir es auch durchaus als sinnvoll, wenn sich die Landeskirchen bei der Öffentlichkeitsarbeit insbesondere im sozialen und kulturellen Bereich engagieren.